

Neues zum Zugewinnausgleich und zum Versorgungsausgleich

Die Reform des Familienrechts in den Bereichen Zugewinnausgleich und Versorgungsausgleich ist zeitgleich mit der Reform des Verfahrensrechts zum 01.09.2009 in Kraft getreten.

Beim Versorgungsausgleich und Zugewinn ist nunmehr zu differenzieren. Das Gesetz behält die alte Aufteilung zuwar bei. Die Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung werden jetzt aber grundsätzlich dem Versorgungsausgleich unterworfen.

Dies betrifft auch Direktversicherungen und betriebliche Versorgungskonten selbst dann, wenn die Leistung aus der Versorgung ein Kapitalbetrag sein wird.

Auch die Anwartschaften nach dem Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz (Stichwort: (Rieser-Renten) werden dem Versorgungsausgleich zugeschlagen. Die Form der zugesagten Leistung spielt hierbei nun keine Rolle.

Hingegen wird bei den Lebensversicherungen, die privat abgeschlossen und bedient werden, auch weiterhin dahingehend differenziert, ob es sich um keine Kapitallebensversicherung oder um eine solche auf Rentenbasis handelt.

Das negative Vermögen

Bis zur Reform des Güterrechts gab es kein negatives Anfangsvermögen und kein negatives Endvermögen. Auch ein negativer Zugewinn oder ein negatives privilegiertes Anfangsvermögen war dem Familienrecht fremd.

Neu ist nun, dass ein Negativsaldo, also Schulden, bei der Bestimmung des Anfangsvermögens und des Endvermögens Berücksichtigung findet.

Hingegen wird ein negativer Zugewinn auch in Zukunft mit „Null“ in die Berechnung eingestellt werden.

Damit ist sichergestellt, dass auf den in der Ehe erwirtschafteten Zugewinn abgestellt wird. Der Gesetzgeber hat sich hiervon mehr Gerechtigkeit in Ausgleichsfragen versprochen, da auch Schuldenabbau während der Ehe wirtschaftlich als Zugewinn an Vermögenspositionen zu sehen ist.

Der neue güterrechtliche Auskunftsanspruch

Im neuen Güterrecht gibt es nun einen dreifachen Auskunftsanspruch. Nach dem alten Recht genügte dem Berechtigten drei Vermögensstände: Das jeweilige Endvermögen sowie das eigene Anfangsvermögen.

Der Auskunftsanspruch zum Endvermögen blieb im Wesentlichen der selbe wie vor der Reform.

Da aber jetzt auch negatives Anfangsvermögen in die Berechnung mit einzubeziehen ist, musste der Auskunftsanspruch zum Anfangsvermögen geschaffen werden. Dieser ist auch gekoppelt mit einem Beleganspruch.

Nach wie vor besteht die gesetzliche Vermutung, dass das Endvermögen eines Ehegatten auch seinen Zugewinn darstellt.

Um die Problematik sogenannter illoyaler Vermögensverschiebungen in den Griff zu bekommen, hat der Gesetzgeber nun einen weiteren Auskunftsanspruch geschaffen: Jetzt kann auch Auskunft zum Zeitpunkt der Trennung verlangt werden. Auch dieser Anspruch ist mit einem Beleganspruch verbunden. .

Der neue Versorgungsausgleich

Der neue Versorgungsausgleich hat einen Systemwechsel mit sich gebracht. Das bisherige System des Ausgleichs rechnete einen hypothetischen Versorgungsfall aus, der die Gesamaltersversorgung für den Fall, dass nur die in der Ehezeit erworbenen Anwartschaften berücksichtigt werden, berechnete.

Dieses System war sehr störanfällig. Auch mussten die verschiedensten Anwartschaften erst auf ein einheitliches Maß umgerechnet werden, damit eine Gesamtschau überhaupt durchgeführt werden konnte.

Jetzt wird jedes Anrecht grundsätzlich intern ausgeglichen. Der externe Ausgleich ist als Ausnahmeausgleich ausgestaltet. Dies betrifft Beamtenversorgungen und ähnliche Versorgungen, wenn der Ausgleichsberechtigte und der Versorgungsträger eine externe Teilung vereinbaren oder wenn der Versorgungsträger eine externe Teilung verlangen darf.

Das so genannte Rentnerprivileg ist entfallen.

Dem Prinzip der Eigenverantwortung wurde auch bei der Reform der Möglichkeiten, den Versorgungsausgleich auszuschließen, Rechnung getragen. Geringwertige Anrechte werden nicht ausgeglichen. Bei einer kurzen Ehezeit entfällt der Versorgungsausgleich ganz.

Die Veranstaltung wurde organisiert vom
Interessenverband Unterhalt und Familienrecht
ISUV / VDU e.V.,
Bezirksstelle Reutlingen / Tübingen

Max Weidinger
Schickhardtstr. 116
72770 Reutlingen
Tel.: 07121 / 550567.

Referent war
Rechtsanwalt // Mediator
Roland Hoheisel-Gruler
Josefinenstraße 11/1, Sigmaringen

☎ 0 75 71 – 5 222 7

[E-Mail: post@ra-hoheisel-gruler.de](mailto:post@ra-hoheisel-gruler.de)

www.elfstricheins.de

F A M I L I E N R E C H T

Zugewinnausgleich

Versorgungsausgleich

Rechtsanwalt // Mediator

Roland Hoheisel-Gruler

Your lawyer is your friend :)